

werbe, auf dem Platz des ehemaligen Rathhauses.
Wöchentliche Versammlungen alle Mittwoch: Abends. Deliberations-Versammlungen auf Convocation. Desgleichen die Versammlungen der speciellen Sectionen.

Heimliche Bureau, im Stadthaus, an den Werktagen von 9 Uhr bis 5 Uhr, und am Sonntag von 11 bis 1 Uhr offen.
Heimliche-Rath, Neuenwall 81.
Hafenmeister, Comptoir: Baumwall 10.
Handelsgericht, im Rathhaus.

Audienzen der 1ten Kammer, Montags und Donnerstags, Morgens um 10 Uhr; der 2ten Kammer, Mittwochs und Sonnabends, um 10 Uhr.

Handelsstatistisches Bureau (i. Statist.), Breitenhofen: Verwaltung der Stadt, der Vorstädte und des Landgebietes, im Rathhaus.

Die Schreiberei (für die Stadt) ist Montags, Mittwochs und Freitags, von 11 Uhr an geöffnet, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends aber zum Behuf der Creditationen geschlossen.

Die Landstube ist Dienstags, Donnerstags u. Sonnabends v. 10 bis 1 Uhr geöffnet, außerdem nach Diers, Sebanus, Michaelis und Weinacht, während einiger jeztmal anwesender Wochen, auch Montags und Freitags gleichfalls von 10 bis 1 Uhr.

Justiz-Rath, Behnkenstr. 12.
Kammerer, im Rathhaus.

Versammlung der Verordneten an den Rathstagen, von 12 bis 5 Uhr. Das Bureau ist an allen Werktagen Morgens 9 Uhr geöffnet.

Kerners-Bureau, bei den Mühren 25.
Strassenhaus, Alleeinees.

Das Aufnahme-Bureau und die Haupt-Erste sind für 1857, Neuenwall 81, Zimmer 8, und außer Sonn- und Festtagen täglich v. 10 bis 12 Uhr offen.

Präsidenten:
Dr. C. L. J. Braun, Hauptcomé.
C. C. Eide, Oefencomé.
C. C. Koral, Baureisen.
C. P. J. Horing, Medicinalrath.
C. H. Schlandt, Aufnahme der Kranken.
C. C. H. Meier, Garten u. Grenzen.

Landherrenschafft der Gesehnde, große Deutscherstr. 42.

Audienzen am Sonnabend, Morgens von 10 Uhr an. Citationen werden bis Dienstags Mittags 12 Uhr, angenommen.

Landherrenschafft der Marklande, beide Weiden 22.

Audienzen am Sonnabend, Morgens von 11 Uhr an, Citationen werden bis Dienstags, Mittags 12 Uhr, angenommen.

Landstube (i. Breitenhofen-Verwaltung).

Comptoir, Behnkenstr. 21. Das Comptoir ist, außer an Sonn- und Festtagen, täglich Mittags von 9 bis 12 Uhr und im Sommer auch Nachmittags von 5 bis 5 Uhr geöffnet, am Sonnabend Nachmittags aber geschlossen.

Leetisch und Quarantaine-Abtheilung wird erhoben am Arimal-Bureau, Alleeinees-Statistisches 46.

Militair-Commissariat.
Bureau: alte Schwanenbrückerstr. 4.

Nacht- und Polizei-Wache.
Central-Bureau: Neuenwall 81, Eingang von der Kaiserstrasse.

Nachweisungs-Bureau der Auswanderer-Bezirke, bei dem alten Rathhaus, im Patriottischen Gebäude, parterre 15, geöffnet (außer an Sonn- und Festtagen), Mittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr und während der Wintermonate von 10 bis 2 Uhr.

Niedergericht, im Rathhaus.
Audienzen: Montags und Freitags, um 12 Uhr.

Verwaltungs-Verwaltung, im Rathhaus.
Versammlungen an den Rathstagen von 12 bis 5 Uhr.

Obergericht, im Rathhaus.
Versammlungen: Montags und Freitags, Morgens 10 Uhr. Das Bureau ist Montags und Freitags von 9 bis 4 Uhr, die übrigen Wochentage von 10 bis 5 Uhr offen. Die Citations werden an Sonn- und Festtagen von 11 bis 12 Uhr auf der Kanzlei entgegengenommen.

Pf. u. Fremden-Bureau, Neuenwall 86, im Stadthaus.

Im Sommer von Morgens 8 bis Nachmittags 4 Uhr und Abends von 6 bis 8 Uhr.

Im Winter von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr und Abends von 6 bis 8 Uhr geöffnet.

An Sonn- und Festtagen werden keine Audienzen erteilt; das Bureau ist jedoch beabsichtigt Erteilung von Pässen und Passarten, so wie von Visa, Pässen und Wandertbüchern von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Nationalrat von St. Georg, gr. Bleichen 25.

Bureau ist täglich Morgens von 9 Uhr an offen. Audienzen: Mittwochs von 10 Uhr an. Citationen werden bis Freitags, 7 Uhr Abends, angenommen.

Nationalrat von St. Pauli, Oberplatz 6.

Audienzen: Mittwochs von 11 Uhr an. Citationen werden bis Freitags, 7 Uhr Abends, angenommen.

Polizei-Bezirke, im Stadthaus, Neuenwall 86.

Prätor, erste, Neuenwall 81, im ehemaligen Posthaus.

Audienzen: Montags u. Donnerstags, von 10 Uhr an; auch am Mittwoch für Concursachen.

Das Bureau der Präturen ist täglich, von Morgens 9 Uhr an, offen.

Central-Bureau im Nebengebäude des Rathhauses, außer an Sonn- und Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Schreiberei der Stadt. (Siehe Breitenhofen-Verwaltung.)

Schulden-Administrations-Deputation, im Rathhaus.

Bureau ist täglich von 10 bis 1 Uhr offen. Ueber die Zinsen-Zahlungen siehe das Regulativ.

Bureau für Umwidmung von Staats-Schuld: Documenten in Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 5 Uhr geöffnet.

Stabs-Bureau, an den Beren-Strassen. Ausgang vom Rathhausmerki.

Stadt-Verwaltung.

Deputations-Versammlung, im Rathhaus.

Statistik.

Bureau für Handelsstatistik befindet sich am Haupt-Zoll-Comptoir.

Steuer-Deputation, im Rathhaus.

Reclamationen gegen die Brandsteuer, Entschädigungssteuer, u. Bürger-Militair-Steuer, werden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach dem Datum der Steuerertheilung Donnerstag und Sonnabends, zwischen 10 und 12 Uhr Morgens, mündlich auf dem Rathhaus, im nördl. Flügel beim Schöge, vorgebracht.

Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem

Datum der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muß vorher bezahlt sein.

Die Controle ist an allen Werktagen von 9 bis 5 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr für's Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das Landgebiet. Diese ist Catharinen-Straße 27, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags geöffnet.

Einsparungen der persönlichen Steuern durch die Steuerbefreiungen finden nicht Statt.

Straßenbau-Bureau, alte Schwanenbrückerstr. 4, neben der Beren.

Theater-Commission, im Rathhaus.

Todesladen-Deputation, bei dem betreffenden Senatoren.

Verordnungs-Deputation, im Rathhaus, eine Treppe hoch. Die Kanzlei ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 5 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber (wie auch nur zur Interfection von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Schriftliche an die Verordnungs-Deputa-

tion werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie erbitet werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. 11 des Edikts gedenkt, die Gebühr berechnet wird (i. Anmerkung No. 11. Mündliche Anträge (nach Maßgabe Art. 104 der Verordnungs-Ordnung) können täglich, Mittwochs ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Wache, im Rathhaus.

Bureau ist an allen Werktagen, außer Mittwochs von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Rath, im Rathhaus.

Bureau ist an allen Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhaus.

Versammlung in der Regel jeden Donnerstags, Nachmittags um 2 Uhr.

Zoll-Comptoir, im Rathhaus.

Errechnungszeit:
v. 1. März bis 31. Oct. v. 8-6 Uhr,
v. 1. Nov. bis ult. Febr. v. 9-6 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Befiehlt durch Rath- und Bürger-Schluss vom 25ten October 1845. Auf Befehl eines Hochverordneten Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 25ten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 25ten dieses bekräftigte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Geheimschafft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Gegeben in unserer Rathverammlung, Hamburg, den 25ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treibt, oder ein Grundstück sich zuwenden lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1845 die Schwerverwandtschaft erlangen oder in derselben verheirathet sein, das hamburgische, d. h. das hiesige hiesige Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Tochter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerswitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzeihen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Inwieweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Verwenden. Auch wird hierdurch rückwärts diejenigen Staatsangehörigen, deren Amtseinführung an die Stelle des Bürgerrechts tritt, keine Aenderung verurtheilt.

§ 3. Wer ein Jellum in der Bank haben will, nach Maßgabe der Zollordnung Baaren auf Fracht declariren will, muß das Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte daselbst bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein jünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzuwenden. — Will ein Fremder hieselbst jünftiger Geiße auf ein unjünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß er der Bede-Bezirke einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unjünftige Gewerbe eine besondere Geißeichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, daß er daselbst hieselbst unter Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heißt: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 64 u. f. der Verordnungs-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich insofern drei Wochen vorher auf dem Bureau der Bede gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Bede auf seine Kosten so jezt in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, das zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung derselben, abtheilt des Wohln. Bedeherren, volle vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann ein Hochverordneter Rath, auf desfallsiges Ansuchen hiervon dispensiren, und ist sodann an die Bede eine, an Zobl. Kammerer abzuliefernde, Recognition von 5 R zu entrichten.